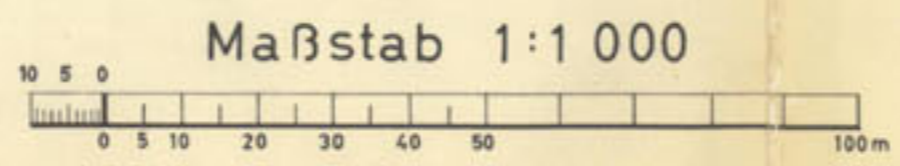


# BEBAUUNGSPLAN Nr. 7

## (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

### Für das Gebiet: „OBIG DEM VALTER“ DER GEMEINDE **DILLHEIM** KREIS WETZLAR REG.-BEZ. WIESBADEN



BEARBEITET: WETZLAR, DEN 12. MÄRZ 1962  
KREISBAUAMT

AUFGESTELLT: DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 13.3.1962  
DILLHEIM, DEN BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

IM ENDEZWECK AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 3.9.1962 BIS 26.9.1962  
DILLHEIM, DEN DER BÜRGERMEISTER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT: DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 1962  
DILLHEIM, DEN BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 1962 BIS 1962  
DILLHEIM, DEN DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 4.10.1962  
DILLHEIM, DEN BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT: Mit Verfg. v. 20. März 1963  
§ 3 a gem. §§ - II BBauG  
unter Auflagen genehmigt  
Wiesbaden, den 20. März 1963  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage

ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 20. März 1962  
AUSGELEGT: VOM 1. April 1962 BIS 1. Mai 1962  
DER BÜRGERMEISTER

- ### FESTSETZUNGEN:
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
  - WR = REINES WOHNGEBIET  
Z III = 3 VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND  
GRZ 0,3 = GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3  
GFZ 0,9 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,9  
offen = OFFENE BAUWEISE
  - WR = REINES WOHNGEBIET  
Z II = 2 VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND  
GRZ 0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4  
GFZ 0,7 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7  
offen = OFFENE BAUWEISE
  - VERKEHRSFÄCHEN
  - WEGE DIE IM EINZIEHUNGSVERFAHREN AUFGEHOBEN WERDEN
  - PFLANZUNG VON PAPPELN

Dachform: Satteldach  
Dachneigung: maximal 30° (360° - Teilung)  
Dachfarbe: dunkelbraun

Aufbauten auf die oberste Geschossdecke, Dachausbauten und Walmdächer sind nicht zulässig.

PKW - Garagen für den Eigenbedarf der Bewohner dieses Gebietes sind innerhalb der in dem Bebauungsplan vorgesehenen Einstellplätzen zugelassen.

Ihre Höhe über Gelände darf 2,50 m nicht überschreiten.

Sie sind in Reihenbauweise in einheitlicher Höhe, Dachform und Dachneigung auszuführen.

Für diese Garagen und das eingeschossige Ladengebäude kann als Dachform das Pultdach zugelassen werden.

#### Aufhebung von Festsetzungen in den bestehenden Bauleitplänen:

Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in den bestehenden Bauleitplänen bereits erfolgt sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Planes in vollem Umfang aufgehoben. An ihre Stelle treten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.